

**Satzung der Gemeinde Gleichen
über die Erhebung von
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung i.d.F. des 1. Nachtrages)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 19.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Gleichen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle 50 Eurocent abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

**§ 4
Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen

war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 28 des Kostentarifs.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit,
- (2) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- (3) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- (4) Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (5) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (6) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,-- EURO übersteigen, dies gilt auch wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,-- EURO übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft

Gleichen, 19.03.2003

(L. S.)

gez. Proch
Bürgermeister

Kostentarif nach § 2

		Gebühr/ Pauschbetrag EURO
Lfd.Nr.	Gegenstand	
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangener Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	1,30
1.1.2	im Format DIN A4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,10
1.2	andere Vervielfältigungen	
1.2.1	Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz - weiß)	
1.2.1.1	bis zum Format DIN A4	0,25
1.2.1.2	im Format DIN A3	0,55
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstausfertigung	5,00
2.2.1.2	der Durchschriften	2,50

2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	3,00
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland von der Gebührenerhebung sind ausgenommen Jugendamtsurkunden, die nach § 59 KJHG ausgestellt sind.	5,00 - 15,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	25,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	2,50
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prog- nos en an interessierte Gesellschaften o.ä. je angefangene halbe Arbeitsstunde	21,00/27,00/32,00
4.	Abgabe von Druckstücken	
	Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksver- zeichnissen und dergleichen für jede angefangene Seite	0,25
	jedoch mindestens	2,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	21,00/27,00/32,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwal- tungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 - 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten,	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind für jede angefangene halbe Stunde	21,00/27,00/32,00
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 EURO des Bürgschaftsbetrages	10,00

8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 EURO	5,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Baulastgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 EURO	5,00
9.2	Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 EURO	5,00
9.3	Löschungsbewilligung, Vorrangseinräumungs-, Pfandrechtsentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,00 - 50,00
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,00
16.	Abgabe von Bauleitplänen gegen Kostenerstattung	
17.	Abgabe von Ortsplänen gegen Kostenerstattung	
21.	Genehmigungen und Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde	
21.1	Entwässerungsgenehmigung	
	Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach der Abwasserbeseitigungssatzung	
	a. bei ein- und mehrgeschossigen Gebäuden	
	für den Schmutzwasserkanal	250,00
	für den Regenwasserkanal	150,00
	a) bei außergewöhnlichen bzw. technisch aufwendigen Grundstücksentwässerungsanlagen	
	für den Schmutzwasserkanal	300,00
	für den Regenwasserkanal	200,00
	In den Verwaltungskosten zu 21.1 ist eine Abnahme enthalten.	
	Für jede weitere (Teil-)Abnahme beträgt die Gebühr	50,00
21.2	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	50,00
21.3	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser	

	außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 - 150,00
21.4.	Entnahme für die Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden Untersuchung einer Probe durch beauftragte Dritte Erstattung der der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich Auslagen	50,00
22.	Genehmigungen und Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Wasserversorgung	
22.1	Genehmigung der gesamten privaten Wasserversorgungsanlage (Rohrleitungen und Armaturen außerhalb von Gebäuden) sowie die Absperrvorrichtungen am Wasserzähler bei Regenwassernutzung im Haushalt zuzüglich Mehrwertsteuer	200,00 300,00
22.2	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung zuzüglich Mehrwertsteuer	50,00
23.	Erschließungsbescheinigungen	
	bei Baumaßnahmen nach § 69 a NBauO	50,00
24	Stellungnahmen	
	Städtebauliche Stellungnahmen bei Baumaßnahmen nach §§ 30, 36 BauGB zu Teilungsanträgen nach § 19 BauGB	30,00 30,00
25.	Negativzeugnis	
	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 24 ff BauGB, Artikel 2 § 3 WoBauErlG sowie nach § 169 BauGB	30,00
26.	Büchereiwesen	
26.1	Säumnisgebühr je Woche und Buch	0,50
26.2	Buchvorbestellung je Buch	0,25
26.3	Ersatzausstellung von Lesekarten	
25.3.1	für Erwachsene	1,00
25.3.2	für Kinder	0,50
27.	Archiv	
27.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde Daneben kann die Gebühr nach 1. oder 2. erhoben werden.	21,00/27,00/32,00
27.2	Benutzung des Archivs	
27.2.1	für einen Tag	5,00

27.2.2	für eine Woche	15,00
27.2.3	für längere Zeit bis zu	50,00

28. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 12 NVwKostG anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter 5,00 - 510,00

Anm. zu lfd.Nr. 28 : Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.